



Ergänzung zum Vergabeverfahren Meta-Studie zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Steigerung der Digitalkompetenz

zu dem o. a. Vergabeverfahren sind verschiedene Fragen eingegangen:

Frage 7:

Nach unserem Verständnis umfasst der Auftrag neben der Auswertung vorhandener sehr heterogener Daten und der Recherche eines umfangreichen neuen Datenkorpuses auch eine enge inhaltliche und fachliche Abstimmung mit dem Auftraggeber. Zudem werden im Fließtext der Beschreibung einzelner Arbeitspakete der Meta-Studie teilweise abweichende Leistungszeiträume von bis zu 16 Wochen genannt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob der angegebene Zeitraum von 10 Wochen zwingend vorgegeben ist oder ob – bei entsprechender Begründung im Angebot – eine Anpassung des Zeitplans grundsätzlich möglich wäre.

Zudem wären wir für einen Hinweis dankbar, ob dem Zeitrahmen spezifische externe Fristen oder Berichtspflichten zugrunde liegen.

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die 10 Wochen sind bindend, wir bitten um entsprechende Kalkulation.

Frage 8:

Ist seitens des Auftraggebers ein maximales Budget für die Durchführung der Meta-Studie vorgesehen? Sofern möglich, bitten wir um eine entsprechende Angabe.

Antwort:

Um den Wettbewerb möglichst offen zu gestalten, wird kein Budget vorgegeben, aber es handelt sich um ein nationales Vergabeverfahren, wodurch der EU-Schwellenwert nicht überschritten werden darf.

Frage 9:

Leider ist die Frist zur Einreichung eines Angebots sehr knapp, weshalb wir um eine Verlängerung der Einreichungsfrist bis zum 13.03.2026 bitten.



Antwort:

Eine Fristverlängerung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 UVgO möglich. Da diese Voraussetzungen in diesem Verfahren jedoch nicht vorliegen, kann die Angebotsfrist leider nicht verlängert werden.

Frage 10:

Die Vergabeunterlagen fordern bei Unternehmen im Fall der Eignungsleihe verschiedene Nachweise wie z. B. Eigenerklärungen zur Zahlung von Sozialabgaben etc. (Punkt 9 a-e der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen). Gelten diese Anforderungen auch für Einzelpersonen, die im Rahmen der Eignungsleihe als Unterauftragnehmende beauftragt werden sollen?

Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall die unterschriebene Verpflichtungserklärung sowie die Angabe von Referenzen hinreichend ist und keine Eigenerklärungen etwa nach § 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB oder ähnliche Unterlagen notwendig sind.

Ist diese Annahme korrekt?

Antwort:

Nein, auch Einzelpersonen, die im Rahmen der Eignungsleihe als Unterauftragnehmende beauftragt werden sollen, haben alle unter Punkt 8 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen geforderten Unterlagen bzw. Angaben einzureichen. Dies umfasst auch die unter Punkt 9 a-e der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen aufgeführten Unterlagen bzw. Angaben.

Frage 11:

Können in den Datenkorpus von auszuwertenden Studien bereits existierende Metastudien integriert werden oder soll ausschließlich mit Einzelevaluationen gearbeitet werden? Ist unsere Annahme korrekt, dass dies dem Auftragnehmer – abhängig von der methodischen Passung – freigestellt ist?

Antwort:

Die Entscheidung, ob Einzelstudien oder auch Metastudien in den Datenkorpus integriert werden sollen, sollte der methodischen Herangehensweise entsprechen und ist demnach der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer freigestellt.

Köln, 27.02.2026